

26.08.21

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur Starkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Trager von Leistungen fur Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabe-Starkungsgesetz)

Bundesministerium
fur Arbeit und Soziales
Parlamentarische Staatssekretarin

Berlin, 25. August 2021

An den
Prasidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprasidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Bundesratsprasident,

anbei ubersende ich die erbetene Stellungnahme der Bundesregierung zu Ziffer 1 der begleitenden Entschlieung des Bundesrates vom 28. Mai 2021 zum „Gesetz zur Starkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Trager von Leistungen fur Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe“ (BR-Drs. 349/21 Beschluss).

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu Ziffer 2* dieser begleitenden Entschlieung des Bundesrates ist gemeinsam mit der Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates fur die „Klarung der Kostenubernahme fur Assistenzkrafte im Krankenhaus sowie in Rehabilitationsmanahmen fur behinderte Menschen“ vom 6. November 2020 (BR-Drs. 583/20 Beschluss) erfolgt, da hier jeweils dasselbe Anliegen verfolgt wird.

Mit ausgezeichneter Hochachtung
Kerstin Griese

* siehe Drucksache 703/21

Stellungnahme der Bundesregierung

zu Ziffer 1 der begleitenden EntschlieÙung des Bundesrates zum „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe“ (BR-Drs. 349/21 Beschluss)

vom 25. August 2021

Nach Auffassung der Bundesregierung werden durch die Anpassung der gesetzlichen Regelung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX) durch das „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe“ den Ländern keine Mehrkosten entstehen. Die Änderung wird als kostenneutral erachtet. Aus der Änderung des § 99 SGB IX ergeben sich keine Änderungen am leistungsberechtigten Personenkreis. Die für die Leistungsberechtigung maßgeblichen konkretisierenden §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung gelten bis zum Erlass einer neuen Rechtsverordnung unverändert weiter.

Angesichts der Bedeutung des Themas wird die Neuregelung des leistungsberechtigten Personenkreises seit Jahren in einem breiten Beteiligungsprozess mit allen relevanten Akteuren, zu denen nicht zuletzt die Länder zählen, diskutiert. Der nun vorliegende Entwurf für eine neue Rechtsverordnung beruht im Wesentlichen auf dem Vorschlag der Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“, an der alle Akteure aus dem Bereich der Eingliederungshilfe mitgewirkt haben. Mit dem Entwurf sollen überkommene und von Betroffenen vielfach als diskriminierend empfundene Formulierungen durch Formulierungen abgelöst werden, die sich an der UN-Behindertenrechtskonvention und der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientieren, ohne dass es zu Ausweitungen oder Einschränkungen des leistungsberechtigten Personenkreises kommt. Vor der Durchführung eines Ordnungsverfahrens wird der Entwurf hinsichtlich der Auswirkungen auf den leistungsberechtigten Personenkreis evaluiert. Die Vorbereitungen für diese Vorabevaluation finden aktuell im Rahmen eines weiteren partizipativen Prozesses statt, in den die Länder erneut eng eingebunden sind.

Der des Weiteren vom Bundesrat geforderte finanzielle Ausgleich zwischen Bund und Ländern für erwartete Konnexitätsforderungen seitens der Träger der Sozialhilfe in Bezug auf Bildungs- und Teilhabeleistungen gemäß dem Dritten Kapitel des SGB XII wird von der Bundesregierung abgelehnt.

zu Drucksache 349/21 (Beschluss)

Grund hierfür ist einerseits das ansonsten entstehende Missverhältnis zwischen der Höhe der zu erstattenden Kosten und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand. Die Kosten für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII betragen bundesweit 8 bis 9 Millionen Euro. Dieser Betrag verteilt sich auf 16 Bundesländer. Zur Geltendmachung von Konnexitätsforderungen müssten die Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII ihre Ausgaben für Bildung und Teilhabe an das jeweilige Land melden. Die Länder wiederum müssten die Erstattungszahlungen seitens des Bundes sodann an die Träger der Sozialhilfe weiterleiten.

Andererseits besteht auch kein zwingender Zusammenhang zwischen der Einführung einer auf Bildungs- und Teilhabeleistungen begrenzten Zuständigkeitsregelung (§ 34c SGB XII) und einer Kostenerstattung durch den Bund. Die Argumentation, die Länder hätten ohne eine Ausgleichsregelung durch den Bund allein für verfassungswidrige Regelungen des Bundesgesetzgebers einzustehen, verkennt, dass der Bundesgesetzgeber nicht allein der Bund ist, sondern über den Bundesrat auch die Länder. Die Länder waren daher unmittelbar an der Einführung und Ausgestaltung des Bildungs- und Teilhabepakets in seiner bisherigen Form beteiligt.

Darüber hinaus erfordert die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Einführung einer generellen landesrechtlichen Trägerbestimmung im SGB XII. Alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen sind in dem hierfür erforderlichen Gesetzgebungsverfahren zu klären.